§ 34
Zusammensetzung und Wahl des Vorstands

(1) [1]Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden des Stadt-/Kreisjugendrings, dessen oder deren Stellvertretung und aus mindestens drei, höchstens aber sieben weiteren Vorstandsmitgliedern. [2]Der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretung müssen volljährig sein. [3]Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern anzustreben. [4]Die genaue Zahl der Vorstandsmitglieder sowie verbindliche Bestimmungen zur Anzahl von Frauen und Männern im Vorstand regelt die Geschäftsordnung. [5]Stehen Kandidaten oder Kandidatinnen nicht zur Verfügung, so bleibt die Vorstandsposition unbesetzt. [6]Es müssen jedoch bei der nächsten und den folgenden SJR/KJR-Vollversammlungen Wahlen durchgeführt werden, bis der Vorstand vollständig besetzt ist.

(2) [1]Der Vorstand wird durch die SJR/KJR-Vollversammlungen für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt. [2]Wiederwahlen sind zulässig. [3]Das Amt des oder der Vorsitzenden kann maximal zwölf Jahre mit derselben Person besetzt werden. [4]Endet die Maximalamtszeit des oder der Vorsitzenden während der regulären Amtsperiode, bleibt er oder sie noch bis zur nächsten regulär stattfindenden Wahl im Amt.

(3) [1]Der oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertretung sind getrennt mit geheimer Stimmabgabe zu wählen. [2]Die weiteren Vorstandsmitglieder können in einem Wahlgang und mit geheimer Stimmabgabe gewählt werden, sofern keine Einzelabstimmung gewünscht wird. [3]Gewählt ist, für wen mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten mit „Ja“ stimmt. [4]Erhalten mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten für eine Vorstandsposition nicht die notwendige Anzahl an Ja-Stimmen, werden weitere Wahlgänge notwendig. [5]Der Kandidat oder die Kandidatin mit der geringsten Ja-Stimmenzahl aus dem vorherigen Wahlgang bleibt bei den weiteren Wahlgängen für die jeweilige Vorstandsposition unberücksichtigt.

(4) [1]In den Vorstand können die stimmberechtigten Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung gewählt werden. [2]Nicht stimmberechtigte Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen von Mitgliedsorganisationen können gewählt werden, wenn sie von ihrem Jugendverband beziehungsweise ihrer Jugendgruppe, in dem oder der sie Mitglied sind, zur Wahl vorgeschlagen werden. [3]Jeder Jugendverband kann mit maximal so vielen Personen im Vorstand vertreten sein, wie er Stimmrechte in der SJR/KJR-Vollversammlung hat. [4]Darüber hinaus können zwei Personen gewählt werden, die nicht stimmberechtigte Mitglieder der SJR/KJR-Vollversammlung und keine Vertreter beziehungsweise Vertreterinnen einer Mitgliedsorganisation sind.

(5) [1]Aufgrund eines Arbeitsverhältnisses Beschäftigte des Bayerischen Jugendrings und seiner Gliederungen und Beschäftigte in der Verwaltung des Jugendamts können nicht zugleich gewählte Mitglieder im Vorstand sein. [2]In den Vorstand kann nicht gewählt werden, wer bereits in einem anderen Stadt-/Kreisjugendring Vorstandsmitglied ist. [3]Weitere Personen können beratend hinzugezogen werden.

(6) [1]Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtszeit aus, ist bei der nächsten SJR/KJR-Vollversammlung eine Nachwahl vorzunehmen. [2]Bei der Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der laufenden Amtszeit des Vorstands gewählt.

(7) [1]Die SJR/KJR-Vollversammlung kann auf schriftlichen Antrag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen. [2]In derselben Sitzung ist ein neuer Vorstand zu wählen beziehungsweise sind neue Vorstandsmitglieder nachzuwählen. [3]Der Abberufungsantrag muss dem Stadt-/Kreisjugendring sechs Wochen vor der SJR/KJR-Vollversammlung zugegangen sein.